

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung-Landesverband NRW e.V.“ (Kurzform "ANU NRW e.V."), mit dem er im Vereinsregister eingetragen ist.
2. Sitz des Vereins ist Möhnesee. Die Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der ANU NRW e.V.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Natur- und Umweltbildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Bemühungen, die den Umgang der Bürgerinnen und Bürgern mit der natürlichen Umwelt verbessern.
2. Neben dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag sollen Einrichtungen wie z.B. BNE-Regionalzentren, Biologische Stationen, Umweltzentren und weitere Einrichtungen, Initiativen und Einzelpersonen gefördert werden, die dem obigen Zweck dienen. Der Landesverband verfolgt in Rahmen seines Hauptzweckes folgende Einzelziele:
 - Unterstützung und Förderung bereits bestehender oder neu entstehender regionaler Initiativen bzw. Institutionen der konkreten Praxis der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung speziell in Nordrhein-Westfalen.
 - Beratung von Entscheidungsgremien in Politik, Wirtschaft und Verwaltung in Fragen der Umweltbildung und der BNE.
 - Planung und Durchführung von Tagungen, Umweltbildungswerkstätten sowie Pflege von anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internetauftritt, ANU aktuell).
 - Erbringung von Dienstleistungen für Mitglieder des Landesverbandes, z.B.
 - fachliche und pädagogische Beratung,
 - Hilfen bei der Organisation des gegenseitigen Informationsaustausches und der laufenden Zusammenarbeit, Unterstützung mit externen Institutionen,
 - Organisation von eigenen Weiterbildungsveranstaltungen und Unterstützung bei Weiterbildungsveranstaltungen der einzelnen Mitglieder des Landesverbandes.
 - Förderung von Initiativen zur Entwicklung und Erprobung neuer Modelle des Lehrens/Lernens im Natur-, Umwelt- und BNE-Bereich und von Forschungsvorhaben in diesen Themenfeldern.
 - Aufbau von Kontakten mit Einrichtungen, Institutionen und Trägern der Umweltbildung und der BNE.
 - Mitwirkung und Beratung bei der Entwicklung von Wegen zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften der Umweltbildung und der BNE. Zur Erreichung der Vereinsziele soll ein enger Kontakt mit dem Bundesverband gepflegt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die ANU NRW e.V. ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der ANU NRW e.V. ist die Förderung der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die ANU NRW e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der ANU NRW e.V.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ANU NRW e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können die unter § 2 genannten Einrichtungen oder auch Einzelpersonen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die ANU NRW e.V. lehnt jegliche Form von rassistischen, sexistischen, antisemitischen oder anderweitig diskriminierenden Äußerungen und Verhaltensweisen ab. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder der ANU NRW e.V. zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die ANU NRW tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Die ANU NRW e.V. bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder derartig orientierter religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied der ANU NRW e.V. werden. Wird im Nachhinein eine solche Mitgliedschaft begründet, ist das Mitglied auszuschließen.
2. Weitere Bedingung für die Mitgliedschaft ist, dass es sich dabei um natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Handelsrechts oder Vereine ohne Rechtspersönlichkeit handelt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Sprecherrat beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Bezug auf die Ziele des Landesverbands abschließend.
3. Mitglieder der ANU NRW e.V. sind zugleich Mitglieder des ANU Bundesverbandes.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - b. durch Säumnis des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung,
 - c. **durch Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinschädigender Haltung,**
 - d. durch den Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit seiner Auflösung.

Mit dem Ausscheiden aus der ANU NRW e.V. erlöschen dieser gegenüber alle Ansprüche.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der ANU NRW e.V. teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten, sowie den Verein in seiner Zielsetzung zu unterstützen. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Bundesverband festgelegt.

3. Die ANU NRW e.V. verarbeitet von seinen Mitgliedern gemeinsam mit dem ANU Bundesverband im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten. Da die ANU NRW e.V. nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich der ANU NRW e.V. mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung-
2. Der Sprecherrat (Gesamtvorstand)
3. Der geschäftsführende Vorstand (GV)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind; die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gesandt wurde. Für die Fristeinreichung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Mitglieder können bis zu eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge stellen. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird. Vorstandswahl, die Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sondern müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Sprecherrates, der Sprecherrat wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt,
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Entscheidung über die eingereichten Anträge, Auflösung des Vereins.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzung oder die Auflösung der ANU NRW e.V. betreffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellt der/die Versammlungsleiter:inn eine/n Protokollführer:inn, welcher ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten der Mitgliederversammlung zu erstellen hat. Das Protokoll wird durch den/die Versammlungsleiter:inn und den/die Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Sprecherrat (Gesamtvorstand) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
2. Der Sprecherrat (Gesamtvorstand) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in, dem/der Schriftführer:in, dem/der Schatzmeister:in (geschäftsführender Vorstand) sowie aus mind. 3 weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit im Sinne des § 26 DGB vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Gesamtvorstand kann einzelne seiner Mitglieder zu besonderen Vertretern i.S. des § 30 BGB bestellen.
5. Sprecherratsmitglieder können für ihre Tätigkeit angemessen entlohnt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt.
6. Der Sprecherrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Sprecherrat aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in, dem/der Schriftführer:in und dem/der Schatzmeister:in.

§ 9 Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - a. Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Einladung zur Mitgliederversammlung.
 - c. Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.
 - d. Angelegenheiten, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen, legt er dieser zur Beschlussfassung vor.

§ 10 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung einschließlich Zieländerungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung oder des ANU Bundesverbandes erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen, die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren

3. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die das Ziel des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Änderung oder Ergänzung nicht beeinträchtigt wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung der ANU NRW e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen dem Bundesverband "Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung e.V." zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu verwenden hat

Münster, den 11.03.2025